

Begrünung Hafen (He 87) in den Stadtbezirken Stuttgart - Hedelfingen - Wangen - Obertürkheim - Untertürkheim

Allgemeine Ziele und Zwecke



Textbebauungsplan Begrünung Hafen

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1. Lage und Größe des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet des Neckarhafens auf den Gemarkungen der Bezirke Hedelfingen, Wangen, Obertürkheim und Untertürkheim. Er wird begrenzt im Westen durch die Uferstraße B 10, im Norden durch die Inselstraße und die Straße Am Nordkai, im Osten durch den Umschlagbahnhof und die Hafenbahnstraße und im Süden durch die Gemarkungsgrenze zu Esslingen. Er hat eine Größe von ca. 167 ha. Durch das Plangebiet fließt der Neckar auf eine Länge von ca. 3 km zwischen den beiden Schleusen. Dieser Abschnitt bildet gleichzeitig das Hafenbecken 1 mit einer Breite von ca. 85 m. Östlich davon befindet sich das Hafenbecken 2 mit einer Länge von ca. 1,1 km und das Hafenbecken 3 mit einer Länge von ca. 200 m und einer Breite von jeweils rund 70 m.

2. Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Es sind fast ausschließlich gewerbliche und industrielle Nutzungen vorhanden, die in besonderem Maß von der verkehrsgünstigen Lage mit den Verkehrsträgern Schiff, Bahn und LKW profitieren. Dabei handelt es sich überwiegend um Firmen der Sparten Logistik, Warenumschat, Produktion und Recycling. Die vorhandenen Gebäude sind in Ausdehnung und Höhe ganz unterschiedlich. Allerdings überwiegen flächig ausgedehnte Gebäude mit Längen bis über 300 m. Die meisten Gebäude werden nur erdgeschossig genutzt, erreichen aber z. B. als Hochregallager dennoch Höhen von ca. 15 m. Es kommen aber auch mehrgeschossige Gebäude mit Höhen bis zu ca. 50 m vor. Im Gegensatz dazu nutzen einige Betriebe wie der Containerumschlag oder Metallrecyclingbetriebe Betriebsflächen, die so gut wie gar nicht bebaut sind.

3. Geltendes Recht und andere Planungen

Regionalplan

Der Regionalplan stellt Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe sowie Hafen, jeweils als Bestand und nachrichtliche Übernahme, dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für die Bauflächen fast ausschließlich gewerbliche Baufläche dar. In geringem Umfang befinden sich im Geltungsbereich auch Flächen für Bahnanlagen und Grünflächen. Darüber hinaus ist nahezu der gesamte Geltungsbereich als Grünsanierungsbereich dargestellt bzw. gekennzeichnet. Im Bereich der Otto-Konz-Brücken und der Otto-Hirsch-Brücken verlaufen Grünkorridore.

Bebauungsplan

Es gelten die Bebauungspläne:

1969_028 II	Hafen u. Industriegebiet südl. und nordöstlich der Otto-Hirsch-Brücken
1978_022	Hafenbahnstraße / Straße 89
1983_001	Hafenbahnstraße – Bruckwiesenweg Teilabschnitt Otto-Konz-Brücken / Otto-Hirsch-Brücken
1983_017	Hafenbahnstraße – Bruckwiesenweg Teilabschnitt Oberer Wasen
1988_014 I und II	B10 / Anschluss Hafen Süd
1989_046	Am Westkai / Hedelfinger Brücken
1989_059	Hafenbahnstraße – Bruckwiesenweg Teilabschnitt Bruckwiesen
2015_002	Vergnügungsstätten u.a. Einrichtungen im Stadtbezirk Untertürkheim
2017_010	Vergnügungsstätten u.a. Einrichtungen im Stadtbezirk Hedelfingen
2017_011	Vergnügungsstätten u.a. Einrichtungen im Stadtbezirk Obertürkheim
2017_012	Vergnügungsstätten u.a. Einrichtungen im Stadtbezirk Wangen

Diese Bebauungspläne setzen südlich der Otto-Hirsch-Brücken Industriegebiete, Gewerbegebiete und Sondergebiet Hafen fest. Für die Flächen nördlich der Otto-Hirsch-Brücken sind keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorhanden. Bauvorhaben werden hier gemäß § 34 BauGB beurteilt.

Die Bebauungspläne 2015_002 und 2017_010 bis 2017_012 treffen textliche Festsetzungen, die jeweils bezirkswweit die Ansiedlung von Vergnügungsstätten u. a. Einrichtungen regeln.

Heilquellenschutz

Der nördlich der Otto-Hirsch-Brücken gelegene Teil des Geltungsbereichs liegt im Heilquellenschutzgebiet, Außenzone. (Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart- Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002).

Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg

Der überwiegende Teil der Flächen südlich der Otto-Hirsch-Brücken und ein großer Teil der Flächen nördlich der Otto-Hirsch-Brücken sind als Überflutungsfläche bei HQ extrem bzw. als geschützter Bereich bei HQ 100 gekennzeichnet.

Kulturdenkmale

Die Wasserflächen und angrenzenden Böschungsbereiche des Hafens sind Bestandteil des Kulturdenkmals „Neckarkanal“ § 2 Denkmalschutzgesetz.

Planfeststellung Bahnprojekt Stuttgart 21

Das Plangebiet ist vom Planfeststellungsabschnitt 1.6 b „Zuführung Ober-/Untertürkheim“ berührt. Es wird am nördlichen Rand von Tunnelröhren unterquert. Im Hafengebiet selber befinden sich die Baustelleneinrichtungsfläche „Am Ostkai“ sowie der Materialumschlagplatz „Trockenbecken“.

4. Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Stuttgarter Neckarhafen wurde in zwei Abschnitten in den 50er und 60er-Jahren gebaut. Die Bauflächen im Gebiet des Hafens werden intensiv genutzt, sie sind hoch versiegelt und in der Regel mit einem geringen Anteil an Grünflächen ausgestattet. Daraus resultieren nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Im Klimaatlas ist fast das gesamte Hafengebiet als Industrieklimatop und bebautes Gebiet mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen gekennzeichnet. Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich. Neben der thermischen Belastung ist als weiteres stadtklimatisches Merkmal des Gebiets die große Austauscharmut des Gebiets zu nennen. Die potentielle Luftbelastung (d. h. hohe NO₂-Belastung und schlechte Durchlüftungssituation) wird als sehr hoch eingestuft. Das Wasserrückhaltevermögen auf den Bauflächen ist gering. Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nur an wenigen Stellen vorhanden.

Insbesondere die Änderung des Baugesetzbuchs 2011 (Klimaschutznovelle) und das vom Stuttgarter Gemeinderat verabschiedete Klimawandel-Anpassungskonzept (KLIMAKS) bilden die Grundlage für eine Bauleitplanung, die die stadtklimatische Sanierung zum Ziel hat.

Der mangelnden nächtlichen Auskühlung ist durch Begrünungsmaßnahmen zu begegnen. Der Druck auf die verfügbaren Bauflächen im Hafengebiet ist groß, und dementsprechend sind die Möglichkeiten begrenzt, die durch die intensive Nutzung entstandenen, nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgleichen zu können. Aus diesem Grund soll das Gebiet vor allem mittels Dachbegrünungen ökologisch aufgewertet werden. Es werden hierdurch keine Bauflächen in Anspruch genommen und die Betriebsabläufe auf den nicht bebauten Grundstücksteilen werden nicht behindert. Soweit Bebauungspläne im Geltungsbereich vorhanden sind, haben diese keine Festsetzungen zur Begrünung von Dächern. Für große Teile des Hafens gibt es ohnehin keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, Bauvorhaben werden dort gemäß § 34 BauGB beurteilt. Zwar konnte in der Vergangenheit dennoch ein Teil der Dächer begrünt werden. Für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Begrünung längerfristig aller oder nahezu aller Dächer ist jedoch eine planungsrechtliche Festsetzung unabdingbar.

5. Städtebauliche Konzeption

Die künftigen Festsetzungen dieses Bebauungsplans sollen für Neubauvorhaben und für die Erweiterung bestehender baulicher Anlagen gelten. Bestehende Gebäude und bauliche Anlagen sind von den Festsetzungen nicht betroffen.

Die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne gelten weiterhin im Wesentlichen unverändert fort und werden durch die neuen Festsetzungen ergänzt. Sofern die vorhandenen Bebauungspläne Vorschriften zur Dachhaut machen („Kiesschüttdächer“), sollen diese Vorschriften durch die Festsetzung einer Dachbegrünung ersetzt werden.

Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird sich auf die Festsetzung des Geltungsbereichs beschränken. Festsetzungen im Textteil werden die Maßnahmen zur Begrünung jeweils für den gesamten Geltungsbereich oder auch für Teilbereiche regeln.

Es soll die Dachbegrünung für Dächer ab einer Mindestgröße so festgesetzt werden, dass auch die Installation von Kollektoren und Modulen zur Solarenergienutzung möglich ist. Dachbegrünungen verbessern die Regenwasserrückhaltung und verzögern den Regenwasserabfluss, was im Hinblick auf Starkniederschlagsereignisse von hoher Bedeutung ist. Sie verbessern das Kleinklima, da im Sommer durch Verdunstung die Luft gekühlt wird. Je nach Gebäudenutzung kann dadurch auch Energie für Kühlung eingespart werden. In geringem Umfang wird die Wärmedämmung verbessert. Es wird CO₂ gebunden und Sauerstoff produziert. Dachbegrünungen verbessern die Schalldämmung und damit die Schallausbreitung durch das Dach. Sie vermindern darüber hinaus auch die Schallausbreitung im Freien über die Dächer im Vergleich zu einer harten Bedachung. Dachbegrünungen bieten Lebensraum für Kleinlebewesen, binden Feinstaub und - von den Hanglagen aus sichtbar - gestalten Dächer als „fünfte Fassade“. Indem die Temperaturschwankungen der Dachhaut im Jahresverlauf durch die Begrünung reduziert werden, wird je nach Konstruktion des Daches auch die Lebensdauer der Dachhaut erhöht.

Einige der vorhandenen Bebauungspläne setzen Pflanzverpflichtungen zur Begrünung der an die Straßen angrenzenden Grundstücksteile fest. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob die Festsetzung begrünter Streifen entlang der Straßen für das ganze Hafengebiet festgesetzt werden kann. Über die angestrebten ökologischen Verbesserungen (Erhalt der Bodenfunktionen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Kleinklima) hinaus würde auch die Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum verbessert. Allerdings würden sich auch die Betriebsflächen der Hafennutzer entsprechend verkleinern, da zusätzliche Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Eine weitere Begrünungsmaßnahme soll die Strukturierung von größeren Parkplätzen mit Baumbeten sein. Auch dadurch wird mittels Verdunstung und Verschattung das Kleinklima verbessert. Außerdem können die Blätter der Bäume Staub und Schadstoffe binden. Darüber hinaus wird in den Sommermonaten durch Beschattung der Fahrzeuge der Komfort für die Nutzer erhöht.

Außerdem wird noch untersucht, ob auch Fassadenbegrünungen sinnvoll eingesetzt werden können. Große fensterlose Lagerhallen, wie sie im Hafengebiet oft vorkommen, eignen sich aufgrund ihrer großen zusammenhängenden Wandflächen gut. Ob auch die sonstigen Rahmenbedingungen eine entsprechende Festsetzung zulassen, wird im weiteren Verfahren ermittelt.

6. Umweltbelange

Der aufzustellende Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Begrünung der Grundstücke und Gebäude. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder sonstige Festsetzungen werden nicht getroffen. Von daher ist nicht zu erwarten, dass die Umweltbelange beeinträchtigt werden. Es ist beabsichtigt und auch zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das Kleinklima, den Artenschutz, den Boden, das Landschaftsbild, die Luftqualität und die Aufenthaltsqualität einstellen werden.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 a Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 (BauGB)).

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Stuttgart, 15. Mai 2018

Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor

Bebauungsplan: Begrünung Hafen (He 87)

Aufstellungsbeschluss am: ---

Gemeinderatsdrucks. ---

- Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich folgender rechtskräftiger
Bebauungspläne: S. Ziele und Zwecke der Planung Punkt 3: Geltendes Recht und andere
Planungen
- Das Plangebiet ist zu beurteilen nach § 34 BauGB
- Das Plangebiet ist zu beurteilen nach § 35 BauGB

**Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4
BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB**

„Checkliste zum Scoping“

**- Vorläufige und überschlägige Einschätzung der mit der Planung
voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen und vorläufige Einschätzung des er-
forderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung -**

Allgemein

Wirkungsbereich und Reichweite der Auswirkungen

Die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens / der Planung

<input checked="" type="checkbox"/>	beschränken sich auf den räumlichen Geltungsbereich
<input type="checkbox"/>	treten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches auf
<input type="checkbox"/>	treten nur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf

Kumulierung von Auswirkungen der geplanten Vorhaben mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

<input checked="" type="checkbox"/>	Es ergeben sich keine kumulierenden Auswirkungen.
<input type="checkbox"/>	Es ergeben sich kumulierende Auswirkungen mit folgenden Vorhaben (Bestand/genehmigt):

Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben

Der Plan begründet die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben:

<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung- § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB:

Hinweise:

Der Bewertungsaspekt Erholung in der freien Landschaft wird unter dem Bewertungsaspekt Landschaft abgehandelt.

Der Bewertungsaspekt Belastung mit Luftschadstoffen sowie bioklimatische Belastungen (Hitze-stress, Schwüle) wird unter dem Bewertungsaspekt Klima und Luft abgehandelt.

Der Aspekt schwere Unfälle und Katastrophen wird gesondert abgehandelt (s. hinten).

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Wohnumfeld (räumliche – gestalterische Aspekte)		x				
Wohnumfeld – Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Spielplätze, Bolzplätze, Grünanlagen, Sportanlagen, Schwimm- und Freibäder)		x				
Lärm – Verkehr			x			
Lärm – Gewerbe/Industrie			x			
Lärm – Sport		x				
Lärm – Freizeit		x				
Erschütterungen		x				
Licht, Wärme, Strahlung		x				
Luft – Luftschadstoffe	vgl. SG Klima und Luft		x			
Gerüche	vgl. SG Klima und Luft	x				
Veränderung von Wegebeziehungen durch die Planung: Trennwirkung/Barrierewirkung zwischen Wohnstätten und für die Erholung bedeutsamen Bereichen sowie zwischen Wohnstätten und wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten		x				

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = entspricht den Zielsetzungen
- 3 = widerspricht den Zielsetzungen

	1	2	3
Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Gebietes des Lärminderungsplanes --- Für das Plangebiet sind folgende Zielsetzungen im Plan festgesetzt ---			
Die Planung entspricht den Zielsetzungen des Luftreinhalteplans	vgl. Schutzgut Klima und Luft		

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

	baubedingt
	anlage- und betriebsbedingt

	direkt
	indirekt
	kurzfristig
	mittel- und langfristig
	ständig
	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

**Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten
für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:**

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt - § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und b BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Sicherung und Entwicklung von naturnahen Biotop- und Nutzungstypen sowie Biotopkomplexen		x				
Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten	Eidechsen	x				
Biotopverbund, Biotopvernetzung (Trittsteinbiotope, linienhafte Vernetzungselemente)			x			
Biodiversität/biologische Vielfalt/Vielfalt an Arten und Lebensräumen			x			
Licht, Strahlung, Wärme			x			

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender rechtlicher Vorgaben:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = günstige Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 3 = nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen

		1	2	3
Sicherung und Entwicklung von Natura 2000 - Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)	FFH-Gebiet Nr.:	x		
Naturschutzgebiete	NSG Nr.:	x		
Landschaftsschutzgebiete	LSG Nr.:	x		
Naturdenkmale	ND Bezeichnung:	x		
Besonders geschützte Biotope	Biotop Nr.: Biotop Nr.:	x		
Geschützte Grünbestände/Bäume nach Baumschutzsatzung		x		
Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten		x		
Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten	Eidechsen	x		

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = entspricht den Zielsetzungen
- 3 = widerspricht den Zielsetzungen

	1	2	3
Landschaftsplan		x	
Biotopverbundplanung		x	

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

<input type="checkbox"/>	baubedingt
<input type="checkbox"/>	anlage- und betriebsbedingt

<input type="checkbox"/>	direkt
<input type="checkbox"/>	indirekt
<input type="checkbox"/>	kurzfristig
<input type="checkbox"/>	mittel- und langfristig
<input type="checkbox"/>	ständig
<input type="checkbox"/>	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Bestands- und Habitatseignungsuntersuchung Mauereidechsen

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

Gegebenenfalls vertiefende Untersuchung der Flächen mit Habitatseignung für Mauereidechsen

Schutzgut Boden und Fläche - § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB und § 1 a Abs. 2

BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte - Bodenfunktionen	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Filter und Puffer für Schadstoffe/ Schutz des Grundwassers			x			
Standort für Kulturpflanzen/Boden- fruchtbarkeit		x				
Ausgleichskörper im Wasserhaus- halt/Retention von Niederschlags- wasser			x			
Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	---					
Besondere Bodeneigenschaften für die Sicherung und Entwicklung von besonders hochwertiger Vege- tation und besonderen Biotoptypen	---					
Inanspruchnahme landwirtschaft- lich oder als Wald genutzter Flä- chen	---					
Flächeninanspruchnahme, Flä- cheneffizienz	Entsiegelung mit positiven Auswirkungen					
Altlasten	<p>Es liegen folgende Altlastenflächen im Plangebiet: ISAS Nr.: ISAS Nr.: ISAS Nr.: ISAS Nr.:</p> <p>Die Planung kann zu folgenden Auswirkungen auf die Altlasten führen: Wird im weiteren Verfahren ermittelt</p> <p>Bei der Planung sind in Bezug auf die Altlasten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen: Das gesamte Plangebiet ist als Altlastenverdachtsfläche bzw. entsorgungsrelevante Fläche gekennzeichnet</p>					

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

baubedingt	direkt
anlage- und betriebsbedingt	indirekt
	kurzfristig
	mittel- und langfristig
	ständig
	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Altlastenkataster

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Boden und Fläche:

Schutzgut Wasser - § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, g sowie Nr. 12 BauGB, § 78 und 78 b WHG:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Wasser	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserströmen		x				
Grundwasser – Verschmutzung durch Schadstoffeinträge		x				
Grundwasser – Veränderung von Grundwasserneubildungsraten			x			
Oberflächengewässer - Gewässerstruktur		x				
Oberflächengewässer - Gewässergüte		x				
Oberflächengewässer – Überschwemmungsgebiete, Retention			x			

oberflächlich abfließender Niederschlagsmengen							
--	--	--	--	--	--	--	--

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender rechtlicher Vorgaben:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = günstige Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 3 = nachteilige Auswirkung auf die Zielsetzungen

			1	2	3
Wasserschutzgebiete:		Das Planungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone			
	x	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten			
		Dem Planungsgebiet unmittelbar benachbart liegt das Schutzgebiet			
Heilquellenschutzgebiete:	x	Das Planungsgebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Zone Außenzone	x		
		Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Heilquellenschutzgebiete			
		Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Heilquellenschutzgebiete			
Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten:		Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet (HQ-100-Gebiete und Gebiete nach RechtsVO 1982) Nicht betroffen			
	x	Das Planungsgebiet liegt im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten HQ-extrem-Gebiet	x		
		Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten.			

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

	baubedingt
	anlage- und betriebsbedingt

	direkt
	indirekt
	kurzfristig
	mittel- und langfristig
	ständig
	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Wasser:

Schutzgut Klima und Luft - § 1 Abs. 6 Nr. 7 a sowie g und h BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Klima und Luft	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Thermische Auswirkungen – Verringerung/Beseitigung thermisch ausgleichend wirkender Strukturen und Elemente (Vegetationsbestände, Beschattung, Verdunstung)		x				
Thermische Auswirkungen – Neuanlage thermisch belastender Strukturen oder Betriebstätigkeiten (Baukörper, Versiegelung, Wärme)		x				
Veränderung der Besonnungs- und Verschattungsverhältnisse auf Baukörper im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen			x			
Kaltluftentstehung – Verringerung von Kaltluft produzierenden Flächen und Verringerung der Kaltluftproduktionsraten			x			
Durchlüftung und Kaltluftströmungen – Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses bei Strahlungswetterlagen und Beeinträchtigung der Durchlüftung			x			

Luftschadstoffe – Verringerung Luftschadstoffe filternder Vegetationsbestände		x				
Luftschadstoffe – direkte (Hausbrand, gewerbliche und industrielle Emissionen/Immissionen) und indirekte (Emissionen/Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen) Wirkungen		x				
Gerüche		x				

Darstellungen Klimaatlas:

Bebautes Gebiet mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen

Die Planung entspricht den Zielsetzungen folgender rechtlicher Vorgaben/Planungen:

- 1 = keine Auswirkung auf die Zielsetzungen
- 2 = entspricht den Zielsetzungen
- 3 = widerspricht den Zielsetzungen

		1	2	3
	Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplanes jaaa		x	
	Für das Plangebiet liegt kein Luftreinhalteplan vor.			
	Sonstige klimabedeutsame Grundlagen (bspw. Rahmenplan Halbhöhenlagen) keine			
	Landschaftsplan (Bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen)		x	

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

	baubedingt
	anlage- und betriebsbedingt

	direkt
	indirekt
	kurzfristig
	mittel- und langfristig
	ständig
	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Klimaatlas

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Klima und Luft:

Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft - § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Landschaft	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Landschaftsbild, Topografie, visuelles Gefüge der Landschaft		x				
Charakteristische Elemente der Natur- und Kulturlandschaft (Flächen-, Linien- und Punktelemente)		x				
Sichtbeziehungen, Sichtachsen, Fernsichten			x			
Raumbildende Elemente, Raumkanten, Landmarken		x				
Gestaltung Ortsrand/Einbindung in die Landschaft			x			
Erholungsrelevante Infrastruktur (Rad- und Wanderwege)		x				

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

<input type="checkbox"/>	baubedingt
<input type="checkbox"/>	anlage- und betriebsbedingt

<input type="checkbox"/>	direkt
<input type="checkbox"/>	indirekt
<input type="checkbox"/>	kurzfristig
<input type="checkbox"/>	mittel- und langfristig
<input type="checkbox"/>	ständig
<input type="checkbox"/>	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten für das Schutzgut Landschaft und Erholung in der Landschaft:

Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - § 1 Abs. 6 Nr. 7 d, Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ee BauGB:

Verglichen mit dem Zustand vor der Planung (ggfs. Ausführung alter Planrechte) hat das Vorhaben voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- 1 = nicht betroffen/keine Auswirkung
- 2 = Planung hat positive Wirkung
- 3 = nachteilig betroffen/nachteilige Auswirkungen
- 4 = erheblich nachteilig betroffen/erheblich nachteilige Umweltauswirkungen
- 5 = vertiefende Untersuchung/Gutachten erforderlich

Bewertungsaspekte – Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<u>Erläuterung</u>	1	2	3	4	5
Baudenkmale einschließlich Umgebung		x				
Sonstige historisch - kulturell bedeutsame Gebäude, Elemente, Gebäudegruppen, Ensembles		x				
Sonstige natur- und landschaftshistorisch bedeutsame Elemente		x				
Archäologische Funde		x				
Sonstige Sachgüter		x				

Die erheblichen Umweltauswirkungen sind überwiegend

<input type="checkbox"/>	baubedingt
<input type="checkbox"/>	anlage- und betriebsbedingt

<input type="checkbox"/>	direkt
<input type="checkbox"/>	indirekt
<input type="checkbox"/>	kurzfristig
<input type="checkbox"/>	mittel- und langfristig
<input type="checkbox"/>	ständig
<input type="checkbox"/>	vorübergehend

Sonstiges/Anmerkungen:

Keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

**Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten
für das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

**Sonstige Bewertungsaspekte - § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, f, g und h BauGB und
§ 1 a Abs. 5, Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b BauGB soweit nicht bereits bei den ein-
zelnen Schutzgütern genannt:**

Sonstige Bewertungsaspekte	geplante Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung
Vermeidung von Emissionen	---
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (Erzeugung, Beseitigung, Verwertung)	---
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	---
Darstellung von Plänen des Abfallrechtes	---
Klimaschutz / Auswirkungen des Vorhabens auf das Großklima	---
Klimaschutz / Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	Begrünungsmaßnahmen
Klimaschutz / Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Begrünungsmaßnahmen

Sonstiges/Anmerkungen:

Vorhandene Untersuchungen/Sondergutachten:

**Geplanter Untersuchungsumfang/geplante Sondergutachten
in Bezug auf sonstige Bewertungsaspekte:**

Einschätzung über die Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j, Anlage 1 S. 1 Nr. 2 b ee und 2 e BauGB):

Im Plangebiet sind Störfallbetriebe vorhanden.

Der Bebauungsplan Begrünung Hafen (He87) soll lediglich Maßnahmen zur Begrünung insbesondere von Dächern festsetzen. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche werden nicht getroffen. Es werden keine Baumöglichkeiten geschaffen, die über die heute schon vorhandenen hinausgehen.

Somit schafft der Bebauungsplan keine planungsrechtliche Grundlage zur Zulässigkeit von Störfallbetrieben oder von schutzbedürftigen Nutzungen.

Daher sind Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB), die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans verursacht werden, nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)

Vorläufige überschlägige Einschätzung der Eingriffsbilanzierung	<input checked="" type="checkbox"/> Es liegt voraussichtlich kein Eingriff vor. <input type="checkbox"/> Die Eingriffe können voraussichtlich im B-Plan-Gebiet ausgeglichen werden. <input type="checkbox"/> Es werden voraussichtlich externe Ausgleichsflächen erforderlich.
Vorläufige überschlägige Bilanzierung nach BOKS	Die vorläufige Bilanzierung von 36-3 nach den Richtlinien des BOKS (Vergleich Ist-Zustand mit geplantem Zustand) ergibt voraussichtlich eine <input checked="" type="checkbox"/> positive Bilanz <input type="checkbox"/> negative Bilanz <input type="checkbox"/> ausgeglichene Bilanz.